Aschaffenburger Versorgungs-GmbH

Preisblatt
für die Nutzung von Elektrizitätsversorgungsnetzen
Konzessionsabgabe und Umlagen
gültig ab 01.01.2016

Preisbestandteile

1. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

a) bei Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV

- bis 25.000 Einwohner	1,32 Ct/kWh
- bis 100.000 Einwohner	1,59 Ct/kWh
- im Schwachlasttarif	0,61 Ct/kWh
b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden	0,11 Ct/kWh

2. Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG[4])

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A[1] (bis 1.000.000 kWh)	0,445
Letztverbrauchergruppe B[2] (ab 1.000.001 kWh)	0,040
Letztverbrauchergruppe C[3] (ab 1.000.001 kWh)	0,030

1) Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage nach KWKG von 0,04 ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,03 ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach KWKG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Ihre Power vor Ort.

3. Umlage gemäß Strom Netzentgeltverordnung (StromNEV[4]) § 19 (2)

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A[1] (bis 1.000.000 kWh)	0,378
Letztverbrauchergruppe B[2] (ab 1.000.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C[3] (ab 1.000.001 kWh)	0,025

1) Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

4) Die Höhe der Umlage nach StromNEV § 19 (2) ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

4. Offshore-Haftungsumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG[4]) § 17 f

	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A[1] (bis 1.000.000 kWh)	0,040
Letztverbrauchergruppe B[2] (ab 1.000.001 kWh)	0,027
Letztverbrauchergruppe C[3] (ab 1.000.001 kWh)	0,025

1) Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

4) Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage nach EnWG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

5. Umlage für abschaltbare Lasten gemäß Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen ist und für den Zeitraum ab 01.01.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.
(siehe www.netztransparenz.de)

Alle aufgeführten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer und sonstiger Steuern verstehen.